

Allgemeine Geschäftsbedingungen C.I.V. Den Oever U.A. - Version März 2023

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. **C.I.V.:** die Coöperatieve In- en Verkoopvereniging "Den Oever" U.A. sowie die mit ihr verbundenen juristischen Personen, einschließlich C.I.V. Nettenzolder BV, auch wenn sie nicht unter diesem Namen handelt: C.I.V. Offshore & Shipping.
2. **Waren:** die Produkte, die seitens C.I.V. im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags an den Auftraggeber geliefert werden.
3. **Die Arbeitk:** die auszuführenden Arbeiten gemäß dem Vertrag.
4. **Auftraggeber:** der Vertragspartner von C.I.V.
5. **Vertrag:** die schriftlichen Abreden zwischen den Parteien bezüglich der im Namen der C.I.V. an den Auftraggeber zu liefernden Waren und/oder zu verrichtenden Dienstleistungen.
6. **Parteien:** C.I.V. und der Auftraggeber.

Artikel 2 - Allgemeines und Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Bedingungen sind anwendbar auf sämtliche von der C.I.V. abgegebenen Angebote, Kostenvoranschläge, auf sämtliche von ihr geschlossenen Verträge sowie auf sämtliche Verträge, die sich hieraus ergeben.
2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ferner für die Mitarbeiter von C.I.V. und ihre Geschäftsführung verfasst.
3. Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.
4. Im Fall der Widersprüchlichkeit des Inhalts des zwischen dem Auftraggeber und C.I.V. geschlossenen Vertrags und der vorliegenden Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags vorrangig anwendbar.
5. Sollte sich zwischen den Parteien eine Situation ergeben, die nicht in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, ist diese Situation anhand des Zwecks und der Auslegung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bewerten.
6. Sofern C.I.V. nicht immer die strikte Einhaltung der vorliegenden Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass C.I.V. in irgendeiner Form das Recht verliert, in anderen Fällen die strenge Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen zu fordern.
7. C.I.V. ist berechtigt, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

Artikel 3 - Kostenvoranschläge und Angebote

1. Sämtliche Kostenvoranschläge und Angebote seitens C.I.V. sind unverbindlich, sofern keine Frist zur Annahme gesetzt wird. Ein Kostenvoranschlag oder Angebot verfällt, sofern die Waren, auf welche sich der Kostenvoranschlag oder das Angebot bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar sind.

2. Wenn der Auftraggeber C.I.V. Informationen zur Verfügung stellt, darf C.I.V. von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und ihr Angebot auf deren Grundlage erstellen.
3. Die in einem Kostenvoranschlag oder Angebot genannten Preise basieren auf den bei Angebotsdatum geltenden Preisen in Euro exklusive Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben. Die Preise verstehen sich weiterhin exklusive Reise-, Aufenthalts-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung bei Zollabwicklungsformalitäten.
4. Erstellte Kostenvoranschläge oder Angebote verpflichten C.I.V. nicht zur Erfüllung eines Teils des Auftrags gegen einen entsprechenden Anteil des angegebenen Preises. Kostenvoranschläge und Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
5. Sofern C.I.V. ein Modell, Muster oder Beispiel zeigt oder zur Verfügung stellt, wird davon ausgegangen, dass diese Materialien zu Anschauungszwecken gezeigt oder zur Verfügung gestellt wurden. Die Beschaffenheit der zu liefernden Sachen kann vom Muster, Modell oder Beispiel abweichen, sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die Lieferung entsprechend dem gezeigten oder zur Verfügung gestellten Muster, Modell oder Beispiel erfolgt.
6. Offensichtliche Fehler in Kostenvoranschlägen, auf der Website, in Auftragsbestätigungen, in der Werbung usw. sind für C.I.V. nicht bindend.

Artikel 4 - Lieferdauer, Erfüllungsfrist und Lieferung

1. Eine angegebene Lieferdauer oder Erfüllungsfrist gilt als Richtwert. Die Nichteinhaltung der Lieferdauer oder Erfüllungsfrist berechtigt den Auftraggeber keinesfalls zum Schadensersatz oder Rücktritt.
2. Die Lieferdauer oder Erfüllungsfrist beginnt erst, wenn eine Einigung über sämtliche wirtschaftlichen und technischen Details erzielt wurde, sich sämtliche Informationen im Besitz von C.I.V. befinden, die vereinbarten (Raten-) Zahlungen erhalten wurden und sämtliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.
3. Sollten sich andere Umstände ergeben als die Umstände, die C.I.V. bei Angabe der Lieferdauer oder Erfüllungsfrist bekannt waren, wird die Lieferdauer oder Erfüllungsfrist um den Zeitraum verlängert, den C.I.V. benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen.
4. Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, in welchem C.I.V. die Sache an ihrem Geschäftssitz zur Verfügung stellt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Dem Auftraggeber wird mitgeteilt, dass die Sache zur Verfügung steht. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt der Gefahrenübergang der Waren auf den Auftraggeber.
5. Der Auftraggeber und C.I.V. können vereinbaren, dass C.I.V. für den Transport Sorge trägt oder die Lieferung an einem anderen Ort als dem Geschäftssitz von C.I.V. erfolgt. Der Transport der Sachen erfolgt in diesem Fall ebenfalls auf Risiko des Auftraggebers.
6. Sofern der Auftraggeber ein Verbraucher ist, werden die Absätze 4 und 5 des vorliegenden Artikels durch folgende Regelungen ersetzt: Sofern die Waren an

den Auftraggeber geliefert werden, so trägt der Auftraggeber das Risiko ab dem Zeitpunkt, an dem er oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Transporteur ist, die Waren erhalten hat. Sollte der Auftraggeber einen Transporteur benennen, der nicht zu den seitens C.I.V. angebotenen Transporteuren gehört, geht das Risiko zum Zeitpunkt des Empfangs der Waren durch den Spediteur auf den Auftraggeber über.

Artikel 5 - Änderung der zu liefernden Waren

1. C.I.V. ist zur Lieferung von Waren berechtigt, die von den im Vertrag genannten Waren abweichen. In diesem Fall und sofern C.I.V. Waren liefert, die erheblich von den im Vertrag genannten Abreden abweichen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat dieses Recht für die Dauer von sieben Tagen, nachdem er die Abweichung festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können oder durch C.I.V. von der Abweichung in Kenntnis gesetzt wurde. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt.
2. Der Auftraggeber ist nicht zum Rücktritt berechtigt, sofern die Änderung der zu liefernden Waren, der Verpackung oder zugehörigen Dokumentation erforderlich ist, um geltenden gesetzlichen Vorschriften zu genügen, oder sofern es sich lediglich um geringfügige Änderungen handelt, welche eine Verbesserung bedeuten.
3. C.I.V. haftet nicht, wenn die gekauften geänderten Waren für unsachgemäße Zwecke oder in anderer als für die betreffende Sache üblicher Weise eingesetzt werden.
4. Die geordneten Maschenweiten können aufgrund der Art des Produkts von den gelieferten Maschenweiten abweichen. C.I.V. bietet keine Garantie im Hinblick auf die Maschenweiten. Die Abweichung geht zu Lasten des Auftraggebers und berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag aufgrund einer Nichtübereinstimmung.

Artikel 6 - Aussetzung, Rücktritt und zwischenzeitliche Kündigung des Vertrags

1. C.I.V. ist unter folgenden Bedingungen berechtigt, die Einhaltung ihrer Pflichten auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten:
 - I. Wenn der Auftraggeber den vertraglichen Pflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - II. Wenn C.I.V. nach Vertragsabschluss Kenntnis über Umstände erlangt, welche die Befürchtung nahelegen, dass der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachkommen wird;
 - III. Wenn der Auftraggeber bei Vertragsabschluss um eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag gebeten wurde und diese Sicherheitsleistung ausbleibt oder nicht in voller Höhe erbracht wird;
 - IV. Wenn aufgrund von Verzögerung aufseiten des Auftraggebers nicht länger von C.I.V. erwartet werden kann, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen zu erfüllen.

2. Ferner ist C.I.V. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich Umstände ergeben, welche so geartet sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder sofern sich anderweitige Umstände ergeben, welche so geartet sind, dass eine unveränderte Weiterführung des Vertrages unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht von C.I.V. erwartet werden kann.
3. Wenn der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, sind die Forderungen seitens C.I.V. gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig. Wenn C.I.V. die Einhaltung ihrer Pflichten aussetzt, bleiben ihre Ansprüche aus dem Gesetz sowie dem Vertrag hiervon unberührt.
4. Wenn C.I.V. zur Aussetzung oder zum Rücktritt übergeht, ist sie in keiner Weise zum Ersatz des Schadens und der Kosten verpflichtet, die in irgendeiner Weise hierdurch entstehen.
5. Sofern der Rücktritt dem Auftraggeber zuzurechnen ist, hat C.I.V. das Recht auf Schadensersatz, einschließlich der Kosten, die hierdurch unmittelbar und/oder mittelbar entstanden sind.
6. Sofern der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß dem Vertrag nicht nachkommt und diese Nichteinhaltung einen Rücktritt rechtfertigt, ist C.I.V. berechtigt, unverzüglich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne jegliche Pflicht zur Leistung von Schadensersatz oder Schadlosstellung, wohingegen der Auftraggeber aufgrund einer Pflichtverletzung zur Leistung von Schadensersatz oder Schadlosstellung verpflichtet ist. Wenn es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, gilt der vorliegende Absatz erst dann, wenn der Auftraggeber in Verzug gerät.
7. Wenn der Vertrag zwischenzeitlich durch C.I.V. gekündigt wird, wird C.I.V. in Absprache mit dem Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass die noch auszuführenden Arbeiten Dritten übertragen werden. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Sollten C.I.V. aufgrund der Übertragung der Arbeiten weitere Kosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der hierfür gesetzten Frist zu erstatten, sofern C.I.V. nichts Gegenteiliges mitteilt.
8. Im Falle einer Liquidation, eines (beantragten) Zahlungsaufschubs oder einer Insolvenz, einer Pfändung - sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird - zu Lasten des Auftraggebers, einer Schuldensanierung oder eines sonstigen Umstands, aufgrund dessen der Auftraggeber nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es C.I.V. frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Auftrag bzw. den Vertrag zu stornieren, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigung besteht. Die Forderungen seitens C.I.V. gegenüber dem Auftraggeber sind in diesem Fall sofort fällig.
9. Wenn der Auftraggeber einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise storniert, werden dem Auftraggeber die hierfür bestellten oder bereitgestellten Waren zuzüglich ihrer etwaigen Anlieferungs-, Abtransport- und Zustellungskosten sowie

die zur Erfüllung des Vertrages reservierte Arbeitszeit vollständig in Rechnung gestellt.

Artikel 7 - Garantien

1. C.I.V. erbringt die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß und gemäß den in ihrer Branche geltenden Normen, bietet jedoch darüber hinaus keine weitere Garantie als die ausdrücklich mit Ihnen vereinbarte.
2. Bei Verwendung der für einen Auftrag benötigten Waren beruft sich C.I.V. auf die Informationen des Herstellers/Lieferanten hinsichtlich der Wareneigenschaften. Wenn der Hersteller/Lieferant für diese Waren eine Garantie bietet, gilt diese Garantie in selbiger Weise zwischen C.I.V. und dem Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber kann sich nicht auf die in Absatz 2 genannte Garantie berufen, solange der für die Waren vereinbarte Kaufpreis oder das Entgelt noch nicht geleistet wurde.

Artikel 8 - Rügepflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren bzw. des Abschlusses der betreffenden Arbeiten unverzüglich einer Prüfung zu unterziehen oder unterziehen zu lassen. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die Qualität und/oder Quantität der gelieferten Sache mit dem vertraglich Vereinbarten übereinstimmt und den Anforderungen entspricht, welche die Parteien in diesem Zusammenhang vereinbart haben.
2. Etwaige Mängel sind jedenfalls spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung schriftlich gegenüber C.I.V. anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist geht das Risiko für die Waren auf den Auftraggeber über.
3. Die Meldung hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, damit C.I.V. in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Der Auftraggeber hat C.I.V. in die Lage zu versetzen, eine Rüge zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Anderenfalls erlischt jedweder Rechtsanspruch.
4. Sofern ein Mangel nach Ablauf der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Frist oder nach Ablauf der Garantiefrist angezeigt wird, hat der Auftraggeber seinen Anspruch auf Mängelbeseitigung, Ersatz oder Schadlosstellung verwirkt. Sämtliche Kosten für die Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung, einschließlich der Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtkosten, gehen im Fall einer verspäteten Mängelanzeige zu Lasten des Auftraggebers.
5. Wenn Mängel an den von C.I.V. gelieferten Waren entdeckt werden, ist es dem Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet, diese Waren zu verwenden. Wenn der Auftraggeber die Waren nach Entdeckung des Mangels dennoch nutzt, kann sich der Auftraggeber nicht auf die Garantie berufen und verwirkt somit sein Recht auf Mängelbeseitigung, Ersatzleistung oder Schadlosstellung.
6. Wenn der Auftraggeber rechtzeitig seine schriftliche Reklamation einreicht, wird seine Zahlungsverpflichtung hierdurch dennoch nicht ausgesetzt. Der

Auftraggeber bleibt in diesem Fall auch zur Abnahme und Bezahlung der im Übrigen bestellten Waren verpflichtet.

7. Wenn feststeht, dass eine Sache mangelhaft ist und diesbezüglich rechtzeitig reklamiert wurde, wird C.I.V. die mangelhafte Sache innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Retoure oder, sofern die Retoure unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht möglich ist, nach schriftlicher Information im Hinblick auf die Unmöglichkeit seitens des Auftraggebers, nach Wahl von C.I.V. ersetzen oder für die Beseitigung des Mangels Sorge tragen oder ersatzweise einen Minderungsbetrag an den Auftraggeber zahlen. Im Falle des Ersatzes ist der Auftraggeber verpflichtet, die ersetzte Sache an C.I.V. zurückzusenden und C.I.V. das Eigentum an der Sache zu verschaffen, sofern C.I.V. keine gegenteilige Regelung vorsieht.
8. Wenn festgestellt wird, dass eine Rüge unbegründet ist, gehen die hierdurch entstandenen Kosten, einschließlich der zu diesem Zweck entstandenen Prüfungskosten aufseiten von C.I.V., vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 9 - Verjährungs- und Ausschlussfristen

Sämtliche Forderungen und Einreden gegenüber C.I.V. und durch C.I.V. bei der Erfüllung des Vertrages eingeschalteten Dritten verfallen nach Ablauf eines Jahres, nach Entstehen der Forderung oder der Einrede für den Auftraggeber.

Artikel 10 - Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von C.I.V. gelieferten Waren bleiben Eigentum von C.I.V., bis die Zahlungspflichten des Auftraggebers aufgrund von geschlossenen Verträgen zur Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung, einschließlich etwaiger Forderungen aufgrund der Verletzung eines derartigen Vertrages, vollständig beglichen sind.
2. Von C.I.V. gelieferte Waren, die aufgrund von Absatz 1 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen ausschließlich im Rahmen der gewöhnlichen Unternehmensführung weiterverkauft werden. Durch C.I.V. gelieferte Waren können nicht Gegenstand eines Pfandrechts werden, diesbezüglich gilt ein Verpfändungsverbot mit sachenrechtlicher Wirkung.
3. Der Auftraggeber hat stets das ihm Mögliche zu unternehmen, das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von ihm erwartet werden darf, um die Eigentumsrechte von C.I.V. zu gewährleisten.
4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfänden oder Rechte an ihnen begründen oder an ihnen geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, C.I.V. unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten sowie die Police dieser Versicherung auf erste Aufforderung an C.I.V. zur Einsichtnahme zu übermitteln. Im Falle einer etwaigen Leistung der Versicherung ist C.I.V. berechtigt, einen Anspruch hierauf zu erheben. Soweit erforderlich, verpflichtet

sich der Auftraggeber im Vorfeld gegenüber C.I.V. zur Mitwirkung an allem, was sich in diesem Rahmen als erforderlich oder wünschenswert erweist oder herausstellt.

6. Für den Fall, dass C.I.V. ihre im vorliegenden Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben wünscht, erteilt der Auftraggeber im Vorfeld seine bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung gegenüber C.I.V. und seitens C.I.V. zu benennender Dritter, zum Betreten aller Örtlichkeiten, an denen sich das Eigentum von C.I.V. befindet, und diese Waren zurückzunehmen. Im Falle der Nichteinhaltung der in der vorliegenden Bestimmung genannten Regelung seitens des Auftraggebers schuldet dieser eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der gegenüber C.I.V. geschuldeten Forderung für jeden Tag, an dem der Auftraggeber sich nicht an die Bestimmung hält.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich auf erste Anfrage seitens C.I.V.:
 - I. sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an C.I.V. in derartiger Weise zu verpfänden, wie sie in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist;
 - II. die Forderungen, welche der Auftraggeber gegenüber seinen Abnehmern bei Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt seitens C.I.V. gelieferten Waren erhält, in derartiger Weise an C.I.V. zu verpfänden, wie sie in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist;
 - III. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von C.I.V. kenntlich zu machen;
 - IV. in sonstiger Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die C.I.V. zum Schutz ihrer Eigentumsrechte hinsichtlich der Waren zu treffen wünscht und welche den Auftraggeber nicht in unangemessener Weise an der gewöhnlichen Ausübung seines Geschäftsbetriebs hindern.

Artikel 11 - Zurückbehaltungsrecht

C.I.V. ist berechtigt, sämtliche ihrerseits an den Auftraggeber gelieferten Waren sowie das seitens C.I.V. zugunsten des Auftraggebers hergestellte Werk bis zur vollständigen Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers gegenüber C.I.V. zurückzubehalten.

Artikel 12 - Preisänderungen

1. C.I.V. kann, Erhöhungen der die kostenbestimmenden Faktoren, welche nach Vertragsabschluss auftreten, an den Auftraggeber weiterberechnen. Der Auftraggeber ist gehalten, die Preissteigerung auf erste Aufforderung seitens C.I.V. zu erstatten.
2. Sollte der Auftraggeber ein Verbraucher sein, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit C.I.V. die Preissteigerung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss an den Auftraggeber weiterberechnet.

Artikel 13 - Verpackung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, leihweise überlassene Verpackungsmaterialien innerhalb von 30 Tagen leer und in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Sollte der Auftraggeber seine Pflichten im Hinblick auf die Verpackungsmaterialien nicht erfüllen, gehen sämtliche hieraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Derartige Kosten sind unter anderem Kosten aufgrund verspäteter Rücksendung und Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung.
2. Wenn der Auftraggeber leihweise überlassene Verpackungsmaterialien nach übermitteltem Aufforderungsschreiben nicht innerhalb der darin genannten Frist zurücksendet, ist C.I.V. berechtigt, einen Ersatz vorzunehmen und der Auftraggeber ist verpflichtet, C.I.V. die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, sofern C.I.V. diese Schritte in Ihrem Aufforderungsschreiben angekündigt hat.

Artikel 14 - Arbeiten vor Ort

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Genehmigungen, Befreiungen und sonstige zur Erstellung des Werkes erforderlichen Verfügungen für den im Vorfeld bestimmten Standort rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erste Anfrage seitens C.I.V. eine Kopie der vorgenannten Bescheide zu übermitteln.
2. Die Arbeiten umfassen keine Erd-, Ramm-, Zerkleinerungs-, Abbruch-, Maler-, Reparatur- oder sonstigen Bauarbeiten, sofern nicht im Vorfeld schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.
3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass C.I.V. ihr Werk ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt anfertigen kann und ihr Zutritt zu den aufgrund der geltenden Arbeitsschutzgesetze und -regelungen erforderlichen Einrichtungen gewährt wird.
4. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Schäden an sowie den Diebstahl oder Verlust von Eigentum der C.I.V.
5. Das Werk vor Ort wird als ordnungsgemäß erstellt betrachtet, sofern das Werk vom Auftraggeber abgenommen ist oder als abgenommen betrachtet werden kann.
6. Eine Abnahme des Werkes vor Ort liegt jedenfalls dann vor, wenn C.I.V. dem Auftraggeber mitteilt, dass das Werk fertiggestellt ist und zur Lieferung bereitsteht, und der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach dieser Mitteilung eine Prüfung der Arbeiten vornimmt. Eine Abnahme der Arbeit liegt jedenfalls auch dann vor, wenn C.I.V. nicht innerhalb von acht Tagen nach Prüfung durch den Auftraggeber schriftlich darüber informiert wird, ob das Werk abgenommen wird. Wenn es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, gilt Artikel 7:758 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches anstelle des vorliegenden Absatzes.
7. Nimmt der Auftraggeber die Arbeit nicht ab, so ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber C.I.V. mitzuteilen. Der Auftraggeber hat C.I.V. die Gelegenheit zu bieten, die Arbeit dennoch in einen abnahmefähigen Zustand zu versetzen.

Artikel 15 - Mehr und weniger Arbeit

1. Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn es sich um eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen oder der Vertragsunterlagen handelt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die zur Verfügung gestellten Informationen nicht den Tatsachen entsprechen. Mehrarbeit wird auf der Grundlage der preisbestimmenden Faktoren zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem die Mehrarbeit verrichtet wird.
2. Mehr und weniger Arbeit sind grundsätzlich schriftlich zwischen C.I.V. und dem Auftraggeber zu vereinbaren.
3. Wenn Mehrarbeit mündlich vereinbart wurde und eine schriftliche Mitteilung im Sinne des vorstehenden Absatzes ausgeblieben ist, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit der Mehrarbeit einverstanden ist, sobald C.I.V. mit der Ausführung der Mehrarbeit begonnen hat und der Auftraggeber nicht unverzüglich einen Einwand erhebt. Der Auftraggeber trägt die diesbezügliche Beweislast.

Artikel 16 - Bezahlung und Inkassokosten

1. Die Bezahlung erfolgt nach Zahlungsplan und/oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum am Firmensitz von C.I.V. oder auf ein von C.I.V. anzugebendes Bankkonto.
2. Sofern eine rechtzeitige Rechnungsbegleichung durch den Auftraggeber ausbleibt, treten zu Lasten des Auftraggebers - vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften - die Wirkungen des Verzugs ein. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall Verzugszinsen, deren Höhe dem gesetzlichen Zinssatz gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht. Wenn es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, so schuldet er Verzugszinsen, deren Höhe dem gesetzlichen Zinssatz gemäß Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem sich der Auftraggeber im Verzug befindet, bis zu dem Zeitpunkt, in dem der geschuldete Betrag vollständig beglichen wird.
3. Durch vom Auftraggeber geleistete Zahlungen werden auch dann stets in erster Linie die geschuldeten Kosten, gefolgt von der Minderung der geschuldeten Zinsen und anschließend die am längsten ausstehenden, fälligen Rechnungen abgegolten, wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine jüngere Rechnung bezieht.
4. C.I.V. kann die vollständige Begleichung der Hauptsumme verweigern, wenn hierbei nicht ebenfalls die fälligen und aufgelaufenen Zinsen und Inkassokosten beglichen werden.
5. Der Auftraggeber ist zu keiner Zeit zur Zurückbehaltung oder Verrechnung der seinerseits gegenüber C.I.V. bestehenden Verbindlichkeiten berechtigt.

6. Eine Rüge der Rechnungshöhe hemmt nicht die Zahlungspflicht. Der Auftraggeber ist ebenfalls nicht berechtigt, die Bezahlung der Rechnung aus sonstigen Gründen auszusetzen.
7. Wenn der Auftraggeber im Hinblick auf die (rechtzeitige) Erfüllung seiner Pflichten in Verzug ist oder eine Pflichtverletzung begeht, gehen alle (angemessenen) Kosten, deren Verursachung zur außergerichtlichen Durchsetzung der vertraglichen Erfüllungspflicht erforderlich sind, zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % der ausstehenden Hauptsumme, sofern nicht eine gesetzliche Vorschrift zwingend eine abweichende Regelung vorsieht.

Artikel 17- Höhere Gewalt

1. Eine Pflichtverletzung kann C.I.V. nicht zugerechnet werden, wenn diese Pflichtverletzung die Folge höherer Gewalt ist.
2. Unter höherer Gewalt werden in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung definierten Begriffsbestimmungen sämtliche zusätzlichen Ursachen vorhersehbarer oder nicht vorhersehbarer Natur verstanden, auf die C.I.V. keinen Einfluss nehmen kann, die C.I.V. jedoch an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern. Hierunter fallen Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromausfälle, Verlust, Diebstahl oder Untergang von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen. C.I.V. ist zudem berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, sofern die Umstände, welche die (weitere) Erfüllung der Vereinbarung verhindern, eintreten, nachdem C.I.V. ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
3. C.I.V. ist berechtigt, für die Dauer, in welcher die höhere Gewalt fort dauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate anhält, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Pflicht zum Schadensersatz gegenüber der anderen Partei entsteht.
4. Soweit C.I.V. zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischenzeitlich teilweise erfüllt hat oder in der Lage ist zu erfüllen und für den erfüllten bzw. erfüllbaren Teil ein eigener Wert beziffert werden kann, ist C.I.V. berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich hierbei um einen eigenständigen Vertrag.

Artikel 18 - Haftung

1. Sofern C.I.V. haftbar sein sollte, so ist diese Haftung auf den im vorliegenden Artikel geregelten Inhalt beschränkt.
2. C.I.V. ist nicht haftbar für Schäden ungeachtet ihrer Art, welche dadurch entstehen, dass C.I.V. von durch oder im Namen des Auftraggebers zur Verfügung gestellten unrichtigen und/oder unvollständigen Daten ausgeht.

3. Wenn C.I.V. für einen Schaden haftbar ist, so ist diese Haftung begrenzt auf maximal den Rechnungsbetrag des Auftrags bzw. des Teils des Auftrags, auf welchen sich die Haftung bezieht.
4. Die Haftung seitens C.I.V. ist in jedem Fall begrenzt auf die Deckungssumme, die von ihrer Versicherung im betreffenden Schadensfall ausgezahlt wird.
5. C.I.V. haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden. Als unmittelbare Schäden werden ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens verstanden, soweit die Feststellung sich auf den Schaden im Sinne der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht, die etwaigen angemessenen Kosten, die verursacht werden, um die mangelhafte Leistung seitens C.I.V. gemäß Vertrag nachzubessern, soweit diese C.I.V. zugerechnet werden können, sowie die angemessenen Kosten, welche zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden verursacht werden, soweit der Auftraggeber glaubhaft macht, dass diese Kosten zur Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
6. C.I.V. ist zu keiner Zeit haftbar für mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, entgangener Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand.
7. Die Bedingung für das Entstehen jedweden Anspruchs auf Schadensersatz besteht darin, dass der Auftraggeber die Entstehung des Schadens unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung des Schadens, bei C.I.V. anzeigt. Anschließend muss innerhalb von einem Jahr ein Verfahren gegen C.I.V. durch den Auftraggeber anhängig gemacht werden. Anderenfalls erlischt jedweder Rechtsanspruch.
8. Die im vorliegenden Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seitens C.I.V. oder der von ihr beschäftigten Führungskräfte verursacht wurde.

Artikel 19 - Haftungsfreistellung

1. Der Auftraggeber hat C.I.V. von etwaigen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, dessen Ursache anderen als C.I.V. zuzurechnen ist.
2. Sollte C.I.V. aufgrund dieses Vertrages auf Haftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, C.I.V. sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich beizustehen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall von ihm erwartet werden darf. Sollte es der Auftraggeber unterlassen, adäquate Maßnahmen zu ergreifen, so ist C.I.V. ohne Inverzugsetzung berechtigt, diese selbst vorzunehmen. Für sämtliche Kosten und Schäden seitens C.I.V. und Dritter, die hierdurch entstehen, trägt der Auftraggeber die vollständige Ersatzpflicht sowie das Risiko.

Artikel 20 - Geistiges Eigentum

C.I.V. behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihr aufgrund des Urheberrechts und sonstiger Gesetze und Regelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zustehen. C.I.V. ist berechtigt, das zur Erfüllung des Vertrages auf ihrer Seite erlangte Wissen auch für andere Zwecke zu nutzen, soweit hierbei keine strikt vertraulichen Informationen des Auftraggebers Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 21 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf sämtliche Rechtsverhältnisse, an welchen C.I.V. beteiligt ist, ist auch dann ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, wenn eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat.
2. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Das Gericht Noord Holland am Standort Alkmar hat die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten. Dennoch ist C.I.V. berechtigt, Streitigkeiten bei einem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.
4. Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, wird diesem eine Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt gewährt, nachdem sich C.I.V. schriftlich ihm gegenüber auf die vorliegende Klausel beruft, um sich für die Streitschlichtung durch ein gesetzlich zuständiges Gericht zu entscheiden.